

Tennis-Club Drensteinfurt von 1972 e.V.
Postfach 1229
48310 Drensteinfurt

Satzung des Vereins Tennis-Club Drensteinfurt von 1972 e. V

§1 Name, Sitz, Eintragung, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Drensteinfurt von 1972 e.V.“ (kurz „TC-Drensteinfurt“).
2. Sitz des Vereins ist Drensteinfurt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Registernummer 50361 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes im Deutschen Tennis Bund.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in Drensteinfurt
2. Diesem Zwecke dienen
 - a) die Jugendförderung
 - b) die Förderung des Leistungssports auf allen Ebenen durch z.B. Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren und insbesondere des Freizeittennissports
 - c) die Förderung und Pflege nationaler und internationaler Beziehungen im Tennissport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Tennissport im Sinne des § 2 der Satzung betreiben und/oder durch seine Zugehörigkeit zum Verein dessen Zweck unterstützen will. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung

1. Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gastspieler

2. Kinder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder bis 13 Jahre, Jugendliche von 14 - 17 Jahren und Erwachsene ab 18 Jahren.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte und haben alle Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein oder den Tennissport unterstützen, ohne jedoch ordentliche Mitglieder zu sein. Für ihre Aufnahme gilt § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung entsprechend. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag auch in den Mitgliederstatus eines Fördernden Mitgliedes wechseln.

§ 7 Ehrenmitglieder

- 1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um den Tennissport besondere Verdienste erworben hat.**
- 2. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des gesamten Vorstandes.**
- 3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühren und der Umlagen befreit.**

§ 7a Gastspieler

Gastspieler sind:

- 1. Einladungsgastspieler, die auf Einladung eines Vereinsmitgliedes im Sinne von § 4 Ziff. lit. a) - c) mit diesem auf der TCD-Anlage spielen. Die Einladung kann an denselben Eingeladenen nur maximal 5mal pro Saison erfolgen. Für die Nutzung des Außenplatzes ist der Verein berechtigt, vom Konto des Einladenden ein Nutzungsentgelt einzufordern. Die Höhe ist in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt, die nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden kann.**
- 2. Saisongastspieler, die bereits in einem anderen Tennisverein Hauptmitglied sind. Sie können die TCD-Anlage uneingeschränkt nutzen. Pro Geschäftsjahr wird ein Nutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt ist, die nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden kann. Arbeitsstunden sind nicht zu leisten.**

Die Gastmitgliedschaft muss beantragt werden, es gilt § 9 entsprechend; im Übrigen gelten die Kündigungsregelungen wie bei einer ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 8 Ehrenvorsitzender

- 1. Für besondere Leistungen in der Vereinsführung kann ein Mitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.**
- 2. Der Ehrenvorsitzende genießt alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Er soll in der Jahreshauptversammlung die Wahl des ersten Vorsitzenden leiten und Mitglied des Ehrenrates sein.**
- 3. Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.**

§ 9 Aufnahme Mitgliedschaft

- 1. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds i.S.v. § 4 Ziff. 1 lit. a.) - c.) entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung**
- 2. Das Aufnahme gesuchen eines beschränkt Geschäftsfähigen (7-18 Jahre) oder Geschäftsunfähigen (bis 6 Jahre) ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen.**
- 4. Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an.**
- 5. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht schriftlich begründet werden.**

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.**
- 2. Die Kündigung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Dabei ist das Mitglied verpflichtet den Nachweis über fristgemäße und ordnungsgemäße Kündigung zu führen.**
- 3. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem gekündigt worden ist.**

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt

§ 11 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Ehrenrates von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten dem Ruf des Vereins zuwiderhandelt.
2. Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum 30. 6. des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet, so ist der Kassierer berechtigt - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist - beim Ehrenrat den Antrag auf Ausschluss zu stellen. Der Ehrenrat hat kurzfristig zu entscheiden.
3. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Ehrenrat. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Ehrenrat zu einer Aussprache zu laden.
4. Gegen den Beschluss des Ehrenrates kann Berufung gemäß § 27 der Satzung eingelegt werden.

§ 12 Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsleistungen

Der Verein ist gegenüber seinen Mitgliedern berechtigt

- Beiträge
- Aufnahmegebühren und
- Arbeitsleistungen

zu erheben und einzufordern. Bei Beiträgen handelt es sich um eine in Geld zu erbringende wiederkehrende Leistung, die der Förderung des Vereinszwecks dient.

Bei der Aufnahmegebühr handelt es sich um eine einmalige Geldleistung für die Aufnahme des Mitglieds in den Verein.

Die Mitglieder des Vereins mit Ausnahme der Mitglieder i.S.v. § 4 lit. b) - d) sind verpflichtet, pro Geschäftsjahr zumutbare und altersgerechte Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen, um die in § 2 beschriebenen Vereinszwecke zu verwirklichen. Insbesondere handelt es sich hierbei um Arbeitseinsätze wie bspw. Platzpflege, Grünflächenpflege oder Unterstützung bei der Durchführung von Vereinsturnieren oder Veranstaltungen. Sollten diese Arbeiten innerhalb eines Geschäftsjahres nicht vom Mitglied geleistet werden, zahlt es zur Abgeltung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Geldbetrag als Ersatzleistung.

Die Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und die Regelungen bezüglich der Ableistung von Arbeitsleistungen (u.a. Höhe, Altersklassen) nebst Folgen der Nichtableistung von Arbeitsleistungen regelt eine besondere Beitragsordnung, die nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden kann.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen- und -pflichten wie auch Arbeitsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gegenüber seinen ordentlichen Mitgliedern eine Umlage erheben und ihre Höhe festsetzen.
2. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Umlage hat der Vorstand nach Verbrauch der Umlage spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Mitgliedern i.S.v. § 4 Ziff. 1 lit. a.)-c.) gebildet. Stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung sind die vorgenannten Mitglieder mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren**
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.**
- 3. Vereinsmitglieder bekommen erst mit Volljährigkeit das passive Wahlrecht.**

§ 16 Beschlussfassung

- 1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**
- 2. Anträge gelten als angenommen, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.**
- 3. Abweichend zu Absatz 2 ist zur Beschlussfassung**
 - a) bei der Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder i.S.v. § 4 Ziff. 1 lit. a) – c) erforderlich,**
 - b) bei Satzungsänderungen und bei Abstimmungen gem. § 27 Abs. 3 über den Ausschluss eines Mitgliedes die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder i.S.v. § 4 Ziff. 1 lit. a) - c) erforderlich.**
- 4. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handheben. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.**

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter - im Verhinderungsfall das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied hat im ersten Quartal des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder i.S.v. § 4 Ziff. 1 lit. a) - c) sind dazu zwei Wochen vorher durch den Vorstand durch Aushang im Vereinsheim, durch Information auf der Homepage des Vereins oder – wenn vorhanden – email-Benachrichtigungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich zuzuleiten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Über eine Verschiebung dieser Frist kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes der einzelnen Vorstandsressorts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl eines neuen Vorstandes
 - f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Haushaltsplan,
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j) das Sportprogramm des kommenden Geschäftsjahres

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus bei Bedarf zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder i.S.v. § 4 Ziff. 1 lit. a) - c) einen entsprechenden schriftlich begründeten Antrag stellen. Für die Einladung gilt § 17 Ziff. 1 entsprechend.

§ 19 Leitung und Protokoll

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Vorstandes leiten die Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlung jeder Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird.

In der Versammlung gefasste Beschlüsse sind wörtlich und mit dem Abstimmungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 20 Vorstand

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.**
- 2. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Die Veränderungen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht**
- 3. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben**
- 4. Zum Vorstand gehören :**
 - der/die Vorsitzende**
 - der/die stellvertretende Vorsitzende**
 - der Medienwart**
 - der stellvertretende Medienwart**
 - der/die Geschäftsführer(in)**
 - der/die stellvertretende Geschäftsführer(in)**
 - der 1. Sportwart**
 - der 2. Sportwart**
 - der 1. Jugendwart**
 - der 2. Jugendwart**
 - der Beisitzer**
 - der/die Mitgliederbeauftragte**

§ 21 Wahl des Vorstandes

Die gem. § 20 Ziff. 4 zu wählenden Vorstände werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Personalunion ist nicht zulässig (Ausnahme § 20 Nr. 3). Die Kassenprüfer, Ehrenmitglieder nach §§ 7 und 8 der Satzung, fördernde und jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind für ein Vorstandsamt nicht wählbar.

§ 22 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende oder Geschäftsführer verhindert, so tritt an deren Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Vereins.

§ 23 (weggefallen)

§ 24 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Zur Wahrung der Kontinuität soll ihre Amtszeit angeordnet werden, dass auf jeder Jahreshauptversammlung nur ein Kassenprüfer gewählt wird.

§ 25 Aufgaben des Kassenprüfers

1. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht
2. Aus berechtigtem Anlass können Sie zur Durchführung ihrer Aufgabe jederzeit die Vorlage des Kassenbuchs verlangen.

3. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie durch einen Bericht und durch einen schriftlichen Vermerk in den Kassenbüchern festzuhalten

§ 26 Wahl des Ehrenrats

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen aus drei Personen bestehenden Ehrenrat für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenvorsitzende ist für den Ehrenrat wählbar.

§ 27 Aufgaben des Ehrenrates

1. Aufgabe des Ehrenrates ist es, persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins auf gütliche Weise zu schlichten, Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vereins oder die Schädigung des Ansehens des Vereins zu ahnden.
2. Der Ehrenrat kann dazu eine Verwarnung aussprechen oder auf Ausschluss aus dem Verein erkennen. In jedem Falle muss versucht werden, den Betroffenen vor der Beschlussfassung zu hören. Der Vorstand ist von der Entscheidung de Ehrenrates in Kenntnis zu setzen.
3. Gegen den Beschluss des Ehrenrates steht dem Betroffenen das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Beschlusses des Ehrenrates bei dem 1. Vorsitzenden einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit der Mehrheit nach § 16 Nr. 3 b der Satzung.
4. Hat der Ehrenrat auf Ausschluss erkannt, so ruht von der Zustellung des Beschlusses an die Mitgliedschaft des Betroffenen bis zum Verstreichen der Berufungsfrist bzw. bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen.

§ 28 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder i.S.v. § 4 Ziff .1 lit. a) – c) erfolgen.**
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als Liquidatoren des Vereins bestellt.**
- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Drensteinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Tennissports zu verwenden hat. Sollte die Stadt Drensteinfurt aus irgendwelchen Gründen die Annahme ablehnen, so ist das Vermögen an den Westfälischen Tennisverband (WTV) zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2018 beschlossen worden. Sie tritt ab sofort in Kraft. Änderungen der vorhergehenden Mitgliederversammlungen sind berücksichtigt.

**Tanja Schweer
1. Vorsitzende**

**Gerhard Herrmann
1. Geschäftsführer**

Drensteinfurt, den 02.03.2018